

der

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Barsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2.4.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2000, 30.01.2003, 29.03.2007, 18.12.2008, 24.09.2009, 08.07.2010, 22.11.2011, 01.03.2012, 16.05.2013 & 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der Entwässerungsgräben sowie der Grabenverrohrungen, die im Interesse der Zufahrten zu den Anliegergrundstücken durchgeführt worden sind. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht¹

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile und Entwässerungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:
 1. die Gehwege;
 2. die begehbaren Seitenstreifen;
 3. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist;
 4. die Bordsteine;
 5. die Gräben;
 6. die Grabenverrohrungen, die im Interesse der Grundstückszufahrten durchgeführt worden sind;
 7. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- (2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird, neben der Reinigungspflicht nach Abs. 1 die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Endet die Straße in einem Wendehammer bzw. Wendeplatz, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die Straße im Wendebereich mit einer Fläche, in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte zu reinigen.

In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Fläche zu den Seitenanliegern sind vom dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. In diesem Fall haftet der Reinigungspflichtige jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Barsbüttel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Abs. 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allen der übernehmende Dritte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

¹ geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 02.03.2012

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 und 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch ein mal im Monat zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten. In Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Zonen/verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 7.00–20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM bzw. 511,29 Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Barsbüttel, den 14.12.2000
Barsbüttel, den 14. Dezember 2000 Bekanntgabe am 27.12.2000

Diese (1. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 17. Februar 2003 Bekanntgabe am 28.02.2003

Diese (2. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 19. April 2007 Bekanntgabe am 23.04.2007

Diese (3. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 19. Dezember 2008 Bekanntgabe am 27.12.2008

Diese (4. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 08. Oktober 2009 Bekanntgabe am 08.10.2009

Diese (5. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 12. Juli 2010 Bekanntgabe am 12.07.2010

Diese (6. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 23. Dezember 2011 Bekanntgabe am 29.12.2011

Diese (7. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 02. März 2012 Bekanntgabe am 05.03.2012

Diese (8. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 30.05.2013 Bekanntgabe am 03.06.2013

Diese (9. Änderungs-) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Barsbüttel, 19.11.2013 Bekanntgabe am 26.11.2013

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Barsbüttel
vom 14.12.2000

Straßenverzeichnis²

Nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke dieser Straßen auch die Reinigung der Fahrbahnen auferlegt.

Ortsteil Barsbüttel

Achtern Barg	(nördlich vom "Birkenweg")
Ahornweg	
Am Hartsteinwerk	
An der Barsbek	(zwischen „Industriestraße“ und „Am Bondenholz“)
Barsbütteler Hof	
Bergredder	(nördlich vom "Birkenweg")
Danziger Weg	
Distelstieg	
Elering	
Eulering	
Falkenstraße	
Fliederweg	
Graal-Müritzer-Straße	
Graumannsstieg	
Guipavasring	
Hinterm Garten	
Hagebuttenweg	
Holunderstieg	
Kahlenredder	
Keilaer Straße	
Königsberger Weg	
Lindenweg	
Mittelweg	
Rähnwischredder	
Schlehenstieg	
Schwalbenring	
Soltausredder	
Stellauer Weg	(nur östliche Seite)
Stiefenhoferplatz	
Waldenburger Weg	(nördlich vom „Birkenweg“)
Weidenweg	(nur der gepflasterte Teil)
Weißdornring	

² zuletzt geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 19.11.2013

Zum Rähnbach

Ortsteil Willinghusen

Ahrenstwiete	
Am Bondenholz	
Am Eichenhain	(nur östlich abgehende Sackgasse)
Am Sportplatz	(im Bereich Sportplatz nur südliche Seite)
Am Walde	
Barsbütteler Landstraße	(Sackgasse westlich „Feldweg“)
Barsbütteler Landstraße	(nur östliche Seite von „Feldweg“ bis „Rüterberg“)
Bei den Tannen	
Drift	(nur zwischen „Katzenberg“ und „Kellerberg“)
Gartenstraße	(nur südliche Seite)
Gerhard-Wurst-Weg	
Glinder Weg	
Grasweg	
Katzenberg	(ab „Am Eichenhain“ in Richtung Oststeinbek)
Kleeweg	
Kornblumenring	
Querweg	(nur östliche Seite)
Redderbusch	(nur östliche Seite)
Rosenweg	(ab Hausnr. 6)
Twiete	
Wiesenweg	(ab 15 m hinter „Bei den Tannen“)
Willinghusener Birkenweg	(nur östliche bzw. nördliche Seite)
Zum Tunnel	(„Lohe“ bis Abzweig Feldweg Richtung „Blangwiesen“ nur westliche Seite)
Zum Tunnel	(zwischen Hausnr. 7 und Blumenstraße – östliche Seite)

Stemwarde

Bachstraße	(nordöstliche Seite ab 14 m hinter Hausnr. 12; südwestliche Seite vom
Dorfring ab Hausnr. 3 c)	
Bergweg	
Dorfstraße	(ab „Reinbeker Straße“)
Dornenweg	
Kleiner Wischhoff	
Kronshorster Weg	(ab „Am Hainholz“ südliche Seite Richtung Ortsausgang)

Ortsteil Stellau

Achtern Diek	
Am Dorfplatz	östliche Seite zwischen Hausnr. 3 und 7
Am Heidberg	(zwischen Haus-Nr. 6 und „Heidkamp“ südliche Seite, ab „Heidkamp“ Richtung Feldmark beidseitig)
Huuskoppel	
Schulstraße	(beidseitig westlich ab Wirtschaftsweg, der zum Radwanderweg führt)
Wiesenstraße	ungerade Seite ab Haus-Nr. 5 bis 15 Meter hinter Grundstücksgrenze Haus Nr. 9, vor Haus-Nr. 11 und 13
Zum Roggenhof	(ab „Hinter den Höfen“ bis zum Seitenweg - nur südliche Seite -; im Seitenweg nur westliche Seite)